



VILLA MEDICI

GESELLSCHAFT FÜR DEN HANDEL UND DIE VERWALTUNG VON IMMOBILIEN MBH

EMANUEL-LEUTZE-STRASSE 4 - EURO CENTER II
40547 DÜSSELDORF

ABGELTUNGSSTEUER UND GENUSSRECHTE

Die Einführung der Abgeltungsteuer 2009 wird z.B. bei PrivateEquityFonds zu Renditeeinbußen führen. Im Gegensatz dazu werden Anleger und Emittenten bei Genussrechten von der Neuregelung profitieren.

Für Privatanleger, die in Genussrechte investieren, stellt die Abgeltungssteuer eine erhebliche Verbesserung dar. Genussrechte zielen mehr als andere Formen der Geldanlage auf langfristiges Investment und Zinsen. Zum 01. Januar 2009 wird die Abgeltungssteuer eingeführt. Diese wird pauschal mit 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf laufende Erträge aus Genussrechten und Gewinne aus der Veräußerung derselben erhoben.

Anders als Aktien dienen Genussrechte nämlich nicht kurzfristigen Spekulationszwecken, sondern sind eher mit einer Anleihe vergleichbar. Es handelt sich meist um mittel- bis langfristige Anlagen mit einer laufenden Verzinsung, die bei Laufzeitende vom Emittenten zum eingezahlten Nennbetrag und damit ohne Kursgewinne zurückgezahlt werden.

Die Ergebnisbeteiligung hat direkte Auswirkungen auf die Zinszahlungen an den Anleger und auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Trotz der Abgeltungssteuer sind Genussrechte eine lohnende Anlage für Privatanleger.

Bisher wurde nach dem persönlichen Steuersatz besteuert. Mit der 25% Pauschalsteuer ist die Anlage in Genussrechten für jeden Anleger attraktiv, dessen persönlicher Steuersatz darüber liegt.

Privatanleger mit einem geringeren individuellen Steuersatz als 25 % werden durch die Abgeltungssteuer nicht benachteiligt. Soweit es im Einzelfall für ihn günstiger ist, kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz einbezogen werden. Darüber hinaus können Anleger mit geringerem Einkommen die Abgeltungssteuer – ähnlich wie bisher – mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden.

Die Abschaffung der Steuerfreiheit für Spekulationsgewinne ändert an der günstigen Auswirkung der Abgeltungssteuer auf Genussrechte nichts.

Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, können künftig zwar nicht mehr geltend gemacht werden. Allerdings wird die Bemessungsgrundlage durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (für Verheiratete: 1.602 €) reduziert. Die überwiegende Mehrzahl der Anleger hat geringere Werbungskosten als 801 €. Anleger mit höheren Einkommen haben zwar bisweilen höhere Werbungskosten; diese profitieren aber auch stärker von dem niedrigen Abgeltungssteuersatz.

VILLA MEDICI IMMOBILIEN

WWW.VILLA-MEDICI-GROUP.DE